

Berlin, 02.04.2015

UNITI-Stellungnahme

zur

nationalen Umsetzung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in Deutschland

I. Anwendungsbereich

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen begrüßt das nun vorliegende Verhandlungsergebnis der EU-Institutionen zur Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge und fordert zugleich die klare Positionierung der Bundesregierung dahingehend, dass auch das in Deutschland etablierte electronic cash System/ girocard-Verfahren in den Anwendungsbereich der Verordnung inkl. des Art. 3 fällt.

Ordnungspolitisch hat sich die UNITI in ihrem Engagement seit jeher für die Beseitigung von Marktfragmentierungen und die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesprochen. Dies galt und gilt insbesondere für den einheitlichen europäischen Währungs- und Zahlungsverkehrsraum und somit auch für die Einbeziehung aller nationalen (Debit-) Zahlssysteme als bislang noch bestehende Marktfragmente ohne Wettbewerb.

Aber auch losgelöst von diesen Überlegungen sind gem. Erwägungsgrund 22 3-Parteien-Systeme, bei denen Zahlungsdienstleister als sog. Acquirer auftreten, als 4-Parteien-System einzustufen. Für das girocard-Verfahren übernimmt der Netzbetreiber als Vertragspartner des Händlers die Funktion eines Acquirers, wie in Art. 2 Abs. 1 definiert. Somit ist auch das electronic cash System/ girocard formal einbezogen.

Des Weiteren wurde spätestens mit der Umsetzung zum 1. November 2014 des vom Bundeskartellamt geforderten sog. Konzentratormodells im electronic cash System der Deutschen Kreditwirtschaft und der diesem zugrunde liegenden neuen Vertragsgrundlagen mit dem vom Netzbetreiber rechtlich getrennten eigenständigen Händlerkonzentratoren ein 4-Parteien-System geschaffen, welches somit unzweifelhaft unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Insofern ist aus Sicht der UNITI eine Klarstellung der Bundesregierung in Bezug auf Art. 1 des Anwendungsbereiches in der Weise geboten, so dass auch das electronic cash System/ girocard hierunter fällt.

II. Festlegung eines maximalen Höchstbetrages für nationale Debitkartentransaktionen

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Deckelung der Interbankenentgelte bei nationalen Debitkartentransaktionen gewährleistet aus Sicht der UNITI lediglich die in Art. 3 Abs. 1a dargelegte Alternative b)

„Alternative b) ein Festbetrag von 5 Eurocent pro Transaktion festgelegt. Dieser kann mit einem Höchstprozentsatz von 0,2% des Transaktionswertes kombiniert werden, solange die Summe der Interbankenentgelte eines jeden Kartenzahlungssystems sich auf höchstens 0,2% des gesamten jährlichen Transaktionswertes der inländischen Debitkartentransaktionen beläuft.“

eine für alle Parteien transparente Entgeltsystematik. Darüber hinaus schafft ein Festbetrag ein Level playing field, bei dem kleine und mittelständische Unternehmen von den gleichen Konditionen profitieren können wie große.

Alternative a), sowie die Erhebung eines gewichteten Durchschnitts für Debitkartenzahlungen, sind unnötig und schädlich. Neben der Benachteiligung mittelständischer Unternehmen führt sie zu intransparenten Prozessen und Unklarheiten. Eine Kontrolle der Kartenausgeber ist bei dieser Option mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht umzusetzen und eine Selbstkontrolle kann im Rahmen der Verordnung vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

III. Gleichbehandlung von 3- und 4-Parteien-Systemen

Die UNITI hat sich in ihren bisherigen Stellungnahmen immer nachdrücklich für eine Gleichbehandlung und Gleichstellung von Zahlssystemen, unabhängig von der ohnehin kaum zu beantwortenden Frage des Kriteriums eines 3- oder 4-Parteien-Systems ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund plädiert UNITI hier jetzt hinsichtlich des Art. 1 Abs. 4a für eine restriktive Handhabung dieser Mitgliedsstaaten-Option in der Weise, den Übergangszeitraum für 3-Parteien-Systeme nicht länger als für 4-Parteien-Systeme (sechs Monate) zu gestalten.

Dies begründet sich aus Sicht der UNITI in dem Sachverhalt, dass die organisatorischen Prozesse derartiger Systeme sich nicht von denen von 4-Parteien-Systemen unterscheiden, sondern vielmehr eine Chancenungleichheit verschiedener Anbieter entstünde, die die Option bietet, ein nicht zu vernachlässigendes Umgehungsrisiko einzugehen. Etablierte Systeme könnten ihre Prozesse derart umgestalten, dass sie in den Befreiungstatbestand geraten, was wiederum eine Wettbewerbsverzerrung darstellen würde.

IV. Klarstellung Zahlungsmethodik ELV vs. Zahlungssystem und Anwendungsauswahl

Unabhängig von v.g. erachtet UNITI in Bezug auf Art. 8 eine Klarstellung zur Wahl der Zahlungsanwendung in folgenden Bereichen für notwendig:

Hierbei sollte das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) als eine Abwicklungsmethodik gegenüber dem girocard Zahlssystem abgegrenzt und in der Verordnung sowie insbesondere aufgrund dieses Umstandes in der Anwendung von Art. 8 ausgenommen sein.

Gleichfalls sollte gelten, dass bei dem Co-Badging eines Issuers, d.h sind vom Issuer zwei oder mehr Zahlungsarten auf einer Karte aufgebracht, der Zahlungsempfänger grundsätzlich eine Vorauswahl treffen darf. Einem möglichen Wunsch des Zahlers, eine andere Zahlart zu nutzen, sollte er nur dann entgegenkommen müssen, wenn dies für ihn nicht mit höheren Kosten verbunden ist und wenn er dies nicht in seinen allgemeinen Akzeptanz-/Geschäftsbedingungen ausgeschlossen hat.

V.g. liegt wesentlich begründet in dem Sachverhalt, dass es dem akzeptierenden Mineralölhandel und den Tankstellenunternehmen möglich bleiben muss, eine schnelle und dem Geschäftsvorfall angemessene Abwicklung des Zahlungsvorganges zu organisieren. Mögliche

Zahlungswünsche des Kunden müssen daher vor dem eigentlichen Bezahlvorgang am POS geregelt werden können, insbesondere über Signalisation der akzeptierten Zahlungsmittel und Kenntnisnahme der Geschäftsbedingungen, in denen der Händler über die Mechanismen aufklärt.

Wenn dem Zahler die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich über eine Vorauswahl des Zahlungsempfängers hinwegsetzen zu können, stiftet das Unsicherheit, Intransparenz und Verwirrung bei den Verbrauchern, ohne diesen einen Vorteil zu verschaffen; es verschlechtert die Verhandlungsposition von Händlern gegenüber den Kartenemittenten und die Transaktionskosten für den Händler erhöhen sich; dadurch wird der Wettbewerb erheblich gebremst. Eine solche Umsetzung steht daher im Widerspruch zum Ziel der Verordnung.

Der Verbraucher hat in aller Regel keinen Vorteil und daher kein Interesse, sich über die automatische Vorauswahl des Händlers (z.B. ELV oder girocard-Transaktion) hinwegzusetzen, z.B. um V-Pay oder Maestro zu nutzen. Denn die Transaktionsgebühren werden nicht vom Verbraucher getragen. Für den Verbraucher ist es unerheblich, wer seine Kartentransaktion gegenüber dem Händler garantiert, solange sich für ihn kein Vor- oder Nachteil ergibt. Dem Verbraucher fehlen insoweit Entscheidungskriterien und das Interesse an einer Entscheidung. Würde ihm die Entscheidungsmöglichkeit dennoch aktiv angeboten, führt das zwangsläufig zu Verwirrung und Unsicherheit. Der Verbraucher wird zu Recht fragen, worin für ihn denn der Unterschied bestehe. Da im Regelfall aus Verbrauchersicht kein Unterschied besteht, kann es auch dem Verkaufspersonal des Händlers nicht gelingen, den Verbraucher sinnvoll darüber aufzuklären. Der Verkaufsvorgang wird unsinnig verkompliziert und verlangsamt, zum Nachteil der Beteiligten.

Bedienerabläufe für eine (technische) Abwahl eines einmal angezeigten Zahlverfahrens sind in heutigen Systemen nicht vorhanden und wären nur mit erheblichem Aufwand, sowie erheblichen Kosten, und nicht innerhalb von zwölf Monaten zu implementieren.

Vor diesem Gesamthintergrund empfiehlt UNITI der Bundesregierung im Rahmen der nationalen Umsetzung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge die ordnungspolitische Einbeziehung des nationalen Debitkartensystems in die vorliegende europäische Regelung klarzustellen sowie insbesondere die Option der Verordnung zu nutzen und eine Beschränkung der Entgelte auf einen Maximalwert von fünf Cent je Transaktion vorzugeben. So werden gerechte Kostenstrukturen geschaffen, die den Betrieb des Systems sichern und den Unternehmen sowie deren Kunden ein attraktives und wettbewerbsfähiges Zahlungsinstrument bieten.

Ihr Ansprechpartner
UNITI e.V.
RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. vertritt die Interessen von ca. 1.500 Mineralölunternehmen und repräsentiert somit 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes. Der Verband bündelt Kompetenzen in den Bereichen Wärmemarkt, Kraftstoffe und Schmierstoffe. Im Wärmemarkt tragen die von UNITI vertretenen Unternehmen und Regionalverbände eine zentrale Verantwortung für die zuverlässige Versorgung von ca. 20 Mio. Kunden mit Energieträgern zur häuslichen Wärmeerzeugung. Die UNITI-Mitglieder liefern ca. 80% aller festen und flüssigen Brennstoffe in den deutschen Wärmemarkt. Neben dem Heizöl EL für die ca. 6 Mio. Ölheizungsanlagen in Deutschland gehören weitere Energieträger wie Holzpellets, Flüssiggas, Briketts, Scheitholz, mitunter auch Erdgas und Strom, zum Produktportfolio der UNITI-Mitglieder. Im Kraftstoffmarkt betreiben die Verbandsmitglieder rund 5.700 Straßentankstellen (ca. 39 Prozent des deutschen Straßentankstellenmarktes) und über 120 Bundesautobahntankstellen. Mit rund 3.400 freien Tankstellen repräsentieren die UNITI-Mitglieder über 66 Prozent der freien Tankstellen in Deutschland.